



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2019**

Ausgabetag: **6. November 2019**

**Nummer 23**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 48
2. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 49

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 48**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 48. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar-Wisselward, teilweise als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung Entenbusch gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 51. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19082 in der Zeit

**vom 06.11.2019 bis 04.12.2019**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 9050-920 erfolgen oder per E-Mail an [info@vermessung-dorbath.de](mailto:info@vermessung-dorbath.de).

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Kalkar, den 29.10.2019

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 48, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 30.10.2019

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**2. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 49**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 49. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47546 Kalkar-Wisselward, teilweise als Gewässer nach dem Landeswassergesetz klassifiziert, mit der Bezeichnung Entenbusch gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 51. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19082-2 in der Zeit

**vom 06.11.2019 bis 04.12.2019**

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag	von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02824 9050-920 erfolgen oder per E-Mail an [info@vermessung-dorbath.de](mailto:info@vermessung-dorbath.de).

**Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Uedemer Straße 51, 47546 Kalkar, zu erheben.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Kalkar, den 29.10.2019

gez. Dipl.-Ing. Bernd Dorbath, ÖbVI

Die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wisselward, Flur 2, Flurstück 49, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 30.10.2019

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin